

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 14. September 2021,
Zahl: 900-01-/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr
2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG,
LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1.¹ Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2021	1. NTVA 2021	VA 2020 inkl. NTVA
Erträge /Einzahlungen:	€ 3.134.700,00	€ 380.500,00	€ 3.515.200,00
Aufwendungen / Ausgaben:	€ 3.328.500,00	€ 315.100,00	€ 3.643.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -	€ 2.500,00	€ 2.500,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ -		€ -
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	-€ 193.800,00	€ 67.900,00	-€ 125.900,00
Einzahlungen:	€ 2.983.000,00	€ 786.500,00	€ 3.769.500,00
Auszahlungen:	€ 3.250.300,00	€ 519.200,00	€ 3.769.500,00
Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung	-€ 267.300,00	€ 267.300,00	€ -

¹ Siehe FN 1.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte² gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb eines Abschnitts deckungsfähig.
- b) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansätze 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4³ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 520.000,--

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Internet in Kraft.⁵

Der Bürgermeister:
Günter KERNLE

² Zweite Dekade des Ansatzes.

³ Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im (Nachtrags)Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF 66/2020.

⁵ Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG enthält der Nachtragsvoranschlag die Änderungen des Voranschlages; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.

